

University of Applied Sciences St. Pölten

Satzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten

Satzungsteil 01 – Organisation Erhalter

- 1. Fassung vom 28.08.2018
- 2. Fassung vom 16.07.2019
- 3. Fassung vom 07.07.2020
- 4. Fassung vom 20.10.2020
- 5. Fassung vom 08.02.2021
- 6. Fassung vom 13.07.2022
- 7. Fassung vom 18.07.2023
- 8. Fassung vom 16.07.2024



INHALTSVERZEICHNIS			Seite
I.	GeltungsbereichLeitende Grundsätze und Aufgaben		
II.			
III. Satzung		ung	3
	3.1.	Inhalt der Satzung	3
	3.2.	Erlassung und Änderung	4
		Inkrafttreten	
IV.	/. Erhalter der USTP		4
	4.1.	Organe	5
	4.1.1	. Generalversammlung	5
		. Geschäftsführung	
	4.1.3	. Aufsichtsrat	5
	4.2.	Aufgaben des Erhalters	6
	4.2.1	Einrichtung von Organisationseinheiten	6
	422	Entwicklungsplan und Strategie	6

I. Geltungsbereich

- § 1. (1) Dieses Dokument ist integraler Bestandteil der Satzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten (kurz: USTP) und vom Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter zu erlassen (vgl. § 10 FHG¹).
- (2) Sie gilt für alle in Österreich akkreditierten Studiengänge und Hochschullehrgänge an der USTP und ist Grundlage des Ausbildungsverhältnisses zwischen Studierenden und Erhalter (USTP).

II. Leitende Grundsätze und Aufgaben

- **§ 2.** (1) Die USTP hat gemäß § 3 Abs. 1 FHG die Aufgabe, Studiengänge auf Hochschulniveau anzubieten, die einer wissenschaftlich und künstlerisch fundierten Berufsausbildung dienen.
- (2) Die wesentlichen Ziele sind:
 - 1. die Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung auf Hochschulniveau;
 - 2. die Vermittlung der Fähigkeit, die Aufgaben des jeweiligen Berufsfeldes dem Stand der Wissenschaft und den aktuellen und zukünftigen Anforderungen der Praxis entsprechend zu lösen;
 - 3. die Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems und der beruflichen Flexibilität der Absolvent*innen.
- § 3. Die USTP hat die in § 3 Abs. 2 FHG festgelegten Grundsätze für die Gestaltung von Fachhochschul-Studiengängen zu beachten.

III. Satzung

3.1. Inhalt der Satzung

- § 4. Die Satzung ist in mehrere Teile gegliedert und beinhaltet folgende Dokumente
 - 1. Teil I Organisation
 - a. Organisation Erhalter
 - b. Organisation Geschäftsordnung des Kollegiums
 - c. Organisation Wahlordnung des Kollegiums
 - 2. Teil II Studium
 - a. Studienordnung
 - b. Aufnahmeordnung
 - c. Prüfungsordnung
 - d. Nostrifizierung und EWR Anerkennung
 - 3. Teil III Gleichstellung, Frauenförderung
 - 4. Teil IV Bezeichnungen des Universitätswesens
 - 5. Teil V Gute Wissenschaftliche Praxis

¹ Fachhochschulgesetz, StF BGBI 340/1993 idF BGBI I 177/2021

3.2. Erlassung und Änderung

- § 5. (1) Die Satzung ist gemäß § 10 Abs. 3 Z 10 FHG im Einvernehmen mit dem Erhalter vom Kollegium nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erlassen und zu ändern.
- (2) Einen Antrag auf Änderung der Satzung (bzw. eines Satzungsteils), welcher an das Kollegium zu richten ist, können stellen:
 - 1. ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Kollegiums,
 - 2. die Kollegiumsleitung bzw. deren Stellvertretung oder
 - der Erhalter.
- (3) Für eine Änderung dieser Satzung ist ein Beschluss des Kollegiums erforderlich.
- (4) Nach der Beschlussfassung des Kollegiums ist unabhängig davon, wer die Satzungsänderung beantragt hat das Einvernehmen mit dem Erhalter herzustellen.
- (5) Im Anschluss an die Herstellung des Einvernehmens ist die Satzung in der beschlossenen Fassung in geeigneter Form, jedenfalls auf der Website der USTP, kundzumachen und zu veröffentlichen.

3.3. Inkrafttreten

§ 6. Diese Satzung und Änderungen selbiger treten, sofern im satzungsändernden Beschluss kein anderer Zeitpunkt festgelegt wird, mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

IV. Erhalter der USTP

- § 7. (1) Erhalter (Rechtsträger*in) der USTP gemäß § 2 FHG ist die Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten GmbH.
- (2) Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten GmbH übt ihre Tätigkeit gemeinnützig aus gemäß der § 34 ff. BAO², ist öffentliche Auftraggeber*in gemäß BVergG 2018³ und unterliegt der Rechnungshofprüfung⁴. Ihre Arbeitnehmer*innen sind Amtsträger*innen im Sinne des § 74 Abs. 1 Z 4 StGB⁵.
- (3) Organe der Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten GmbH sind
 - 1. die Generalversammlung,
 - 2. die Geschäftsführung und
 - 3. der Aufsichtsrat
- (4) Dem Erhalter obliegen neben den ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben, insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. die Einrichtung von Organisationseinheiten und
 - 2. die Erstellung einer Strategie.

² Bundesabgabenordnung – BAO BGBI. Nr. 194/1961 idgF

³ Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018 BGBI. I Nr. 65/2018 idgF

⁴ Gemäß Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG BGBI. Nr. 1/1930 idgF und Rechnungshofgesetz – RHG 1948 BGBI. Nr. 144/1948 idgF

⁵ Štrafgesetzbuch – StGB BGBI. Nr. 60/1974 idgF.

4.1. Organe

4.1.1. Generalversammlung

- § 8. (1) Die Gesellschafter*innen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten GmbH,
 - 1. die Hochschulen St. Pölten Holding GmbH (74 %) und
 - 2. das Land Niederösterreich (26 %),

bilden deren Generalversammlung.

- (2) Die Generalversammlung nimmt insbesondere die ihr durch
 - 1. Gesetz (u.a. GmbHG) und
 - 2. Gesellschaftsvertrag (etwa Zustimmung zur Durchführung gewisser Geschäfte)

übertragenen Aufgaben wahr.

4.1.2. Geschäftsführung

- § 9. (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten GmbH und ist vertretungsbefugt (zeichnungsberechtigt).
- (2) Die Geschäftsführung nimmt insbesondere, die ihr durch
 - 1. Gesetz (u.a. GmbH-Gesetz, RGBl. Nr. 58/1906 idgF)
 - 2. Gesellschaftsvertrag und
 - 3. Weisungen der Gesellschafter*innen (z.B. Geschäftsordnung)

übertragenen Aufgaben wahr.

(3) Die Geschäftsführung kann einzelnen Arbeitnehmer*innen Weisungen erteilen und Vollmachten einräumen.

4.1.3. Aufsichtsrat

- **§ 10.** (1) An der USTP wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 10.05.2022 ein Aufsichtsrat eingerichtet.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt es, die Geschäftsführung zu beraten und ihre Tätigkeiten zu überwachen und sich zu diesem Zweck regelmäßig über den Stand der Geschäftsangelegenheiten Kenntnis zu verschaffen und über ihm It. Gesellschaftsvertrag als zustimmungspflichtig angeführten Geschäften eine Entscheidung herbeizuführen.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von den Gesellschaftern entsandt. Die Anzahl bestimmt sich nach der Höhe der Geschäftsanteile (> 10% bis 50% Geschäftsanteil des Stammkapitals 1 Person, > 50% des Stammkapitals 2 Personen). Darüber hinaus besteht ein Entsendungsrecht des Betriebsrates gemäß § 110 ArbVG⁶.

-

⁶ Arbeitsverfassungsgesetzes, StF: BGBI 22/1974 idF BGBI I 115/2022

4.2. Aufgaben des Erhalters

4.2.1. Einrichtung von Organisationseinheiten

- § 11. (1) Der Erhalter kann Organisationseinheiten (Departments, Forschungsinstitute, Forschungszentren, Serviceeinrichtungen, Stabsstellen oder andere Organisationseinheiten) einrichten und deren Aufgaben festlegen (Organisationsplan, vgl. § 8a Abs 1 Z 1 FHG).
- (2) Bei der Einrichtung von Organisationseinheiten ist auf eine zweckmäßige Zusammenfassung nach den Gesichtspunkten von Forschung, Lehre und Lernen sowie Verwaltung zu achten.

4.2.2. Entwicklungsplan und Strategie

- § 12. Der Entwicklungsplan (Vgl. § 8 Abs 2 Z 1 FHG, § 8a Abs 1 Z 1 FHG) bzw. die Strategie ist das strategische Planungsinstrument der USTP und hat insbesondere
 - 1. die Zielsetzungen der USTP,
 - 2. die Schwerpunkte und Maßnahmen in Lehre und Forschung sowie die strukturelle und inhaltliche Entwicklungsplanung,
 - 3. die Personalplanung,
 - 4. die Gleichstellung der Geschlechter und
 - 5. den Aufbau eines Leistungs- und Qualitätsmanagementsystems

zu umfassen.